

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis für kritische Unternehmens- und Industriegeschichte e.V.“ (AKKU), im Folgenden „Verein“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr dauert vom 1.10. bis zum 30.9.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
 die Förderung der unternehmenshistorischen Forschung, dies betrifft insbesondere neue theoretische, methodische und empirische Ansätze sowie international vergleichende und transdisziplinäre Konzepte;
 die Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in diesem Forschungsfeld;
 die Herstellung einer Öffentlichkeit für die unternehmenshistorische Forschung, dazu dienen unter anderem Veranstaltungen und Vorträge, Publikationen und andere Vermittlungsformen der Arbeit des Vereins.
 Zur Umsetzung dieser Ziele strebt der Verein die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Vereinen und Forschungseinrichtungen, mit Archiven, Verbänden und anderen Einrichtungen im In- und Ausland an, deren Zielsetzung mit den benannten allgemeinen Zwecken des Vereins im Einklang steht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die die Vereinsziele unterstützt, kann Mitglied werden. Natürliche Personen müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu stellen, mit dem Aufnahmeantrag werden die Satzung und die Beitragsordnung anerkannt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme wird dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres anzuzeigen ist;
 - b) durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind Verstöße gegen die Satzung oder grobe Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied beim Vorstand unter Angabe von Gründen gestellt werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegenüber dem Vorstand zu diesem Antrag Stellung zu beziehen. Der Vorstand fasst einen Beschluss darüber, ob er dem Ausschlussantrag beitrifft oder nicht. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Ausschlussantrag aufzuführen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
 - d) bei Nichtzahlung von Beiträgen erfolgt der unmittelbare Ausschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung einen Beitragsrückstand von zwei Jahren hat.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit verliehen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglieder sind, besitzen kein Wahlrecht. Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden. Es wird wie in § 3,3c verfahren.
- (5) Jedes Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Juristische Personen besitzen ausschließlich ein passives Wahlrecht.
- (6) Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Vereinsarbeit und sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 4 Beiträge und Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt zur Finanzierung der Vereinsarbeit einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge bis zum 30. Juni des Jahres zu bezahlen.
- (2) Studierende zahlen fünfzig vom Hundert des Beitrages.
- (3) Ehrenmitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sind, sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung durch freiwillige Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden von Mitgliedern oder Dritten.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kassenprüfer/innen;
- d) der wissenschaftliche Beirat. Ein solcher Beirat kann mit einer Mehrheit von 75 vom Hundert als Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
 - c) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
 - d) die Genehmigung und Änderung der Beitragsordnung,
 - e) die Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung und die Gegenstände der Vereinsarbeit gem. § 3,6.
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im letzten Quartal des Kalenderjahres statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei wichtigen Gründen vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Dieses Begehren ist dem Vorstand unter Beifügung der nötigen Unterschriften schriftlich mitzuteilen. Es gelten im Übrigen die Vorschriften bezüglich der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung einundzwanzig Tage vorher vom Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der/die Vorsitzende des Vorstands oder ein/e beauftragte/r Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung.

- (6) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Regelung der Wahrnehmung des Stimmrechtes juristischer Personen ist von dieser juristischen Person dem Vorstand gegenüber schriftlich anzuzeigen.
- (7) Eine ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht Satzungsbestimmungen entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Eine Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse:
 - a) zur Änderung der Satzung,
 - b) zur Einrichtung des wissenschaftlichen Beirats,
 - c) zum Ausschluss von Mitgliedern (§ 3,3c),
 - d) zur Auflösung des Vereins.
- (10) Für Beschlüsse betreffend (9) a-d) müssen den Mitgliedern ausformulierte Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in und bis zu vier Beisitzern/innen. Der Vorstand gilt als ordnungsgemäß bestellt, wenn ein/e Vorsitzende/r, ein/e Kassierer/in und ein/e Schriftführer/in gewählt sind.
- (2) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n, die/den Kassierer/in und die/den Schriftführer/in jeweils allein vertreten.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und gegebenenfalls einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung anderen Organen überlassen sind. Ferner obliegt dem Vorstand die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Abstimmung von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der Mitgliederversammlung, die über eine Neuwahl beschließt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied mit dessen Aufgaben betrauen.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung mindestens 14 Tage zuvor eingeladen worden ist und mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder durch mindestens drei Vorstandsmitglieder. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.

§ 8 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kassenprüfer/innen werden in der Mitgliederversammlung geheim gewählt. Es ist jährlich ein/e Kassenprüfer/in auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der/die jeweils Amtältere scheidet aus.
- (2) Wiederwahl ist erst zwei Jahre nach Amtsende zulässig.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat ist ein Beratungsgremium des Vorstandes des Vereins. Er kann auf Wunsch des Vorstands von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Beirates werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist. Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 10 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls des wissenschaftlichen Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des „Arbeitskreis für kritische Unternehmens- und Industriegeschichte e.V.“ kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 vom Hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Beträgt die Mitgliederzahl weniger als sieben Personen, ist der Verein durch den amtsführenden Vorstand zum Ende des Rechnungsjahres aufzulösen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität Bochum“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, die vorstehende Fassung der Satzung gemäß etwaigem Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes zum Zwecke der Erhaltung der Gemeinnützigkeit zu ändern.